

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

2. Verordnung der Ministerien für Kultus und Unterricht, für öffentliche Arbeiten und des Ackerbaues vom 3. September 1917, R. G. Bl. Nr. 399, mit welcher die unmittelbar vorgesetzte Dienststelle im Sinne des Gesetzes vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319, betreffend das Dienstverhältnis der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten (Lehrerdienstpragmatisch), festgesetzt wird.

3. Verordnung der Minister für Kultus und Unterricht, für öffentliche Arbeiten und des Ackerbaues vom 26. November 1917, R. G. Bl. Nr. 458, betreffend die vierteljährliche Auszahlung der Aktivitätszulage und des Quartieräquivalents (Wohnungsgeldzuschusses) an die Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten.

#### Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes:

Die Dienstalterszulagen der Lehrer in Istrien sind nach den Gesetzen vom 9. Oktober 1901, L. G. Bl. Nr. 35, und vom 5. Juni 1908, L. G. Bl. Nr. 32, im Hinblick auf die gesamte anrechenbare Dienstzeit zu bemessen, ohne Rücksicht auf die Zeit der Fälligkeit der vorangegangenen, mit Bedacht auf die früheren Gesetze zukommenden Dienstalterszulagen.

Erf. des V. G. H. vom 21. Oktober 1916, B. 10.632

1. Die Frage der Systemisierung einer Lehrstelle kommt bei jenen Rechtsansprüchen nicht in Betracht, die das Gesetz nur von der entsprechend qualifizierten Dienstleistung der Lehrpersonen abhängig macht.
2. Die Voraussetzungen für die Vortückung zum Lehrer I. Klasse (§§ 20 und 26 des Gesetzes vom 19. Dezember 1875, L. G. Bl. Nr. 3 ex 1876, und Gesetz vom 27. Jänner 1903, L. G. Bl. Nr. 16) sind dann gegeben, wenn die betreffende Lehrperson auf Grund eines von der zuständigen Schulbehörde erhaltenen Lehrauftrages an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule in einer dem Gesetze entsprechenden Weise gewirkt hat.
3. Nach dem Gesetze kann eine Lehrperson an einer öffentlichen Volks- und Bürgerschule grundsätzlich nur wirken, wenn sie dort definitiv oder provisorisch bestellt oder substitutionsweise verwendet wurde.

Erf. des V. G. H. vom 3. November 1916, B. 5515

Unter den „Gesamtbezügen“ einer Lehrperson, deren unverkürzte Aufrechterhaltung in § 12 des Gesetzes vom 15. Juli 1914, L. G. Bl. Nr. 48, oder § 12 des Gesetzes vom 3. Juni 1906, L. G. Bl. Nr. 47, angeordnet wird, ist die Summe jener Emolumente zu verstehen, die einer Lehrperson auf Grund welches gültigen Rechtstitels immer vermöge ihres Amtes zukommen.

Erf. des V. G. H. vom 25. November 1916, B. 13.704

Infolge der Verehelichung einer pensionierten weiblichen Lehrperson mit einem Ausländer tritt der Verlust der Pension ein.

Erf. des V. G. H. vom 2. Dezember 1916, B. 13.906.

#### Lehrerwesen.

Verordnung der Minister für Kultus und Unterricht und für öffentliche Arbeiten vom 4. April 1918, R. G. Bl. Nr. 133, mit welcher auf Grund der §§ 17 und 112 (letzte Absätze) des Gesetzes vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319, betreffend das